
Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

22. Juni 2015

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 20 Seiten und 6 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	25 Punkte	25 % des Totals
Aufgabe 2	20 Punkte	20 % des Totals
Aufgabe 3	25 Punkte	25 % des Totals
Aufgabe 4	10 Punkte	10 % des Totals
Aufgabe 5	10 Punkte	10 % des Totals
Aufgabe 6	10 Punkte	10 % des Totals

Total	Anzahl Punkte	100%
-------	---------------	------

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

FS 2015

1. Welche wichtigsten Unterschiede können Sie zwischen der Auslieferung nach IRSG und der Auslieferung im Rahmen der EU auf der Grundlage eines europäischen Haftbefehls nennen?
2. Die Zürcher Staatsanwaltschaft beabsichtigt, eine Untersuchung gegen einen in der Schweiz ansässigen Vertreter der sizilianischen Mafia (wegen Geldwäscherei) einzuleiten. Unter den durch die Schweizer Behörden bis jetzt gesammelten Informationen entdeckt ein Zürcher Ermittler auch Hinweise auf Taten, welche für die Schweizer Ermittlungsbehörden infolge mangelnder Schweizer Jurisdiktion nicht von grösserem eigenem Interesse sind. Für die vermutlich begangenen Delikte sind vielmehr primär italienische Strafverfolgungsbehörden zuständig. Neben glaubhaften Hinweisen auf mögliche Straftaten auf Sizilien handelt es sich dabei auch um die Informationen, die sich auf Lagerung des möglicherweise aus diesen Verbrechen stammenden Geldes in Liechtenstein beziehen (inkl. Name des Liechtensteiner Bankinstituts). Da es sich dabei um schwere Delikte handelt, möchte der Zürcher Ermittler die Sache nicht einfach liegen lassen.

Welche Möglichkeit hat die Zürcher Staatsanwaltschaft? Was wäre dabei formell und materiell zu beachten?

3. Beim BJ ging ein Rechtshilfeersuchen der weissrussischen Ermittlungsbehörden ein. Gegen Ales K. wird in Weissrussland eine Ermittlung wegen Veruntreuung staatlichen Eigentums geführt. Aus diesem Grund fragen die weissrussischen Ermittler nach, ob der Ales K. bei ZKB, CS, Julius Bär oder UBS in Zürich ein Konto hat und welche Mittel sich auf den eventuellen Konten befinden. Die Mitarbeiter des BJ stellen bei Bearbeitung des Antrags fest, dass der Ales K. in der westlichen sowie in der weissrussischen unabhängigen Presse als einer der bekanntesten Gegner von Aleksandr Lukaschenka erwähnt wird. Gegen Ales K. läuft gegenwärtig ein Verfahren wegen Verleumdung des weissrussischen Präsidenten, da er sich während einer kleinen und durch die Miliz schnell aufgelösten Demonstration in Minsk kritisch gegenüber Lukaschenka äusserte.

Kann dem Rechtshilfeantrag stattgegeben werden? Welche möglichen Hindernisse sehen Sie?

4. Welche Möglichkeiten stehen einer Staatsanwaltschaft zur Verfügung, um einen flüchtigen Verdächtigen im Ausland suchen zu lassen?
5. Welche besonderen Probleme behindern die wirksame Nutzung der Rechtshilfeform der Vollstreckungshilfe bei Freiheitsstrafen?
6. Warum wird Ihrer Meinung nach die Amtshilfe in Fiskalsachen häufiger als Rechtshilfe in Steuerstrafsachen gewählt? Welche wichtigsten Folgen hat das für den Betroffenen?